



Landesarbeitsgemeinschaft
der Freien Waldorfschulen
in Schleswig-Holstein
im Bund der Freien Waldorfschulen

BSG: Kreis Nordfriesland muss Schulbus für Waldorfschülerin zahlen Bundessozialgericht fällt bundesweit wegweisendes Urteil

Kassel/Flensburg (06.07.2017) – Der Kreis Nordfriesland muss Schülerbeförderungskosten für eine Schülerin der Freien Waldorfschule Flensburg zahlen. Das hat der 14. Senat des Bundessozialgerichts (BSG, AZ: B 14 AS 71/16 B) in Kassel am Mittwoch, 5. Juli 2017, entschieden. Damit geht ein über sechsjähriger Rechtsstreit zu Ende.

Geklagt hatte die Mutter einer Drittklässlerin aus Husum erstmalig gegen das Jobcenter, nachdem ihr im Mai 2011 gestellter Antrag negativ beschieden worden war. Sie hatte die Übernahme der Buskosten in von Höhe von 78,80 € monatlich aus den Mitteln des Bundesprogramms „Bildung und Teilhabe“ rückwirkend ab 1. Januar beantragt. Das Jobcenter lehnte ab: Die Waldorfschule sei nicht „die nächstgelegene Schule des gewählten Bildungsganges“. Ein Abschluss dort sei „mit dem der öffentlichen Schulen vergleichbar und auch in Husum zu erreichen“.

Das Sozialgericht lehnte die Klage der Mutter am 22.08.2013 ab. Knappe drei Jahre später, am 22. Januar 2016, wies auch das Landessozialgericht die in die Berufung gegangene Mutter ab: Bei der besuchten Primarstufe der Waldorfschule handele es sich „nicht um einen eigenständigen Bildungsgang im Sinne des § 28 Absatz 4 SGB II“ (sogenannte Bedarfe für Bildung und Teilhabe). Die Mutter jedoch gab nicht auf.

Am 10. August 2016 hatte aufgrund der bundesweiten Bedeutung dieses Urteils das Bundessozialgericht die Revision gegen das Urteil zugelassen. Das Urteil des Landessozialgerichtes wurde in der Verhandlung an diesem Mittwoch aufgehoben und die Sache zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an das Landessozialgericht in Schleswig zurückverwiesen. Entschieden werden müsse dort noch „über die Hilfebedürftigkeit der Klägerin“ sowie zu „Art und Kosten“ der Beförderung.

Die grundsätzlichen Voraussetzungen für die Übernahme von Schülerbeförderungskosten sind „insofern, als die Schülerin im streitbefangenen Zeitraum in der Waldorfschule Flensburg eine allgemeinbildende Schule mit einem eigenständigen Bildungsgang besucht hat“, erfüllt, schreibt das BSG in seinem Terminbericht über die Sitzung.

Die Schule weist nämlich, so das BSG, gegenüber den näher gelegenen öffentlichen Schulen einen eigenen Bildungsgang im Sinne des SGB II auf. Es kommt also auf das Profil der Schule an, wenn daraus eine „besondere inhaltliche Ausgestaltung des Unterrichts“ folgt, „die nicht der nächstgelegenen Schule“ entspricht.

Für die Mutter heißt das: Das Gericht bestätigt im Grunde ihre Überzeugung, dass sich der eigenständige Bildungsgang von der ersten bis zur letzten Klasse durch pädagogische, didaktische und inhaltliche Unterschiede ausdrückt; dass gewissermaßen bei der Schulwahl der Weg das Ziel sei – und nicht der Abschluss.

Mit anderen Worten: Die Waldorfschulen haben also ein ihnen eigenes Profil, auch wenn an ihnen die üblichen Abschlüsse wie an anderen Schulen erreicht werden können. Der „Bildungsgang“ und nicht der „Bildungsabschluss“ zählt also. Dem trägt, so das Gericht, schließlich auch das für die Waldorfschulen in Schleswig-Holstein zuständige Ministerium mit einer für diese Schulen eigenen Landesverordnung zum Erwerb der Schulabschlüsse Rechnung.

Thomas Felmy, LAG der Freien Waldorfschulen Schleswig-Holstein

Thomas Felmy LAG SH 06.07.2017